

**Richtlinien
über Zuschüsse der Stadt Balve an Sportvereine
ab dem 01.01.2022**

§ 1

1. Die Stadt Balve gewährt den Sportvereinen, die Anlagen und Einrichtungen in eigener Verantwortung zu unterhalten haben, einen jährlichen Zuschuss, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan der Stadt Balve zur Verfügung stehen.
2. Die Stadt Balve setzt voraus, dass alle Sportvereine, die öffentliche Mittel des Bundes, des Landes, des Kreises und der Städte direkt oder über den Landessportbund, zum Bau von Sport- und Vereinsanlagen erhalten haben, in ihrem Antrag der Bewilligungsbehörde grundsätzlich bestätigt haben, dass die Unterhaltung dieser Anlage zu Lasten des Vereins gewährleistet ist.
3. Je 500,00 Euro als Pauschale zur Unterhaltung der eigenen Anlagen erhalten die Vereine
 - SG Balve/Garbeck
 - Reiterverein Balve
 - TC Hönnetal
 - SuS Beckum
 - TuS Langenholthausen
 - SuS Eisborn

Eine Pauschale in Höhe von 350,00 Euro zur Unterhaltung der eigenen Anlagen erhält der Verein

 - RW Mellen
4. Die getroffenen Regelungen der einzelnen Überlassungsverträge über die Höhe der Auszahlung der Zuschüsse werden bei der Auszahlung des Zuschusses nicht mehr berücksichtigt.

§ 2

1. Weiterhin wird den Vereinen ein Zuschuss zu den Übungsleiterkosten in maximaler Höhe von 2.000,00 Euro gewährt, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan der Stadt Balve zur Verfügung stehen.
2. Die Auszahlung dieses Zuschusses richtet sich nach der Bewilligung des Kreiszuschusses und wird bis maximal 2.000,00 Euro in gleicher Höhe des Kreiszuschusses ausgezahlt.

§ 3

1. Für die Förderung der sportlichen Jugendarbeit gewährt die Stadt Balve an alle Vereine einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 12.900,00 Euro, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan der Stadt Balve zur Verfügung stehen.
2. Der sich nach § 1 Satz 5 und § 3 Satz 1 ergebende Betrag wird durch die Gesamtmitgliederzahlen der Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) geteilt und anteilig an die einzelnen Vereine ausgezahlt.
3. Die Vereine teilen der Stadt Balve die Mitgliederzahlen mit.

Die Mitgliederzahlen müssen mit den dem Landessportbund zum 31.01. eines Jahres gemeldeten Zahlen übereinstimmen.

4. Der Antrag muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres unter Angabe der Mitgliederzahlen eingereicht werden.
Anträge, die nach dieser Zeit eingehen, oder Anträge, bei denen die Voraussetzungen nicht gegeben sind, bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über Zuschüsse der Stadt Balve an Sportvereinen mit eigenen Anlagen vom 01.01.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister

H. Mühling